

XIII. Verkehrsstrafen-Überblick

Strafen und Rechtsfolgen nach Verkehrsdelikten in Österreich (Beispiele)

Die folgende Tabelle listet häufige Verkehrsübertretungen auf. Es handelt sich hier um eine Auswahl meist straßenverkehrsrechtlicher Bestimmungen, denn eine abschließende Aufzählung aller denkbaren Delikt-konstellationen würde den Rahmen dieses Fachbuches sprengen. Im Gegensatz zu manchen Ländern Europas besteht in Österreich kein einheitlicher Delikts- und Strafenkatalog. Beachten Sie auch die in § 99 StVO aufgezählten Delikte und die dort genannten Strafraumen für das ordentliche Verwaltungsstrafverfahren.

Bundesländerweise werden Kataloge für Organstrafverfügungen gem § 50 VStG erstellt, wobei hier bundesweit weitestgehende Einheitlichkeit besteht. Die in der Spalte „OM“ dargestellten Organmandate (Beträge in Euro) werden daher zumeist in dieser Höhe ausgesprochen (bzw „angeboten“) werden. Die Höhe der Organmandate wurde an den neuen Wiener Katalog von November 2013 angepasst.

Anders verhält es sich bei der Höhe der durch Anonymstrafverfügung gem § 49a VStG. Schwankungen im Ausmaß von 50 % zwischen den einzelnen – formell für jeden Behördensprengel – erstellten Kataloge sind durchaus nicht selten. Daher wurde in der Spalte „AV“ meist eine „Bandbreite“ angegeben, innerhalb derer sich nach den dem ÖAMTC vorliegenden Informationen die ausgesprochenen Strafsätze (in Euro) bewegen. Diese Aufstellung kann daher nur (abgesehen von Anmerkung 2c) als unverbindliche Orientierungshilfe für die Angemessenheit einer Anonymverfügung angesehen werden. Mit der 12. FSG Novelle (BGBl. I 93/2009 wurden im Sommer 2009 erste Schritte einer bundesweiten Vereinheitlichung von Strafsätzen für Organstrafverfügungen und Anonymverfügungen bei gewissen Delikten gesetzt (s. Anm. 9). Dem Vernehmen nach soll im Herbst 2013 ein neuerlicher Anlauf unternommen werden, sowohl die Spruchtexte als auch die Strafsätze in den Anonymverfügungen zu harmonisieren. Da diese Vorgänge erst nach Erscheinen dieses Buches zu erwarten sind, sei an dieser Stelle nur darauf hingewiesen, dass ab Herbst 2013 Änderungen der nachfolgenden Übersicht (Spalte 4) durchaus denkbar sind.

In der rechten Spalte finden sich Ziffern zu folgenden Anmerkungen. Wird das Delikt nicht durch Organstrafverfügung oder Anonymverfügung sanktioniert, wird ein ordentliches Verwaltungsstrafverfahren und allenfalls auch ein Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung eingeleitet. Die in der Folge dargestellten Anmerkungen wollen zu diesen weiteren Sanktionen eine Orientierung bieten. Details zum Vormerksystem finden sich im NWV-ÖAMTC-Fachbuch „Verkehrsrecht, Band III, Führerscheingesetz“.

Hinweis:

Die ÖAMTC Rechtsberatung des jeweiligen Bundeslandes steht im Einzelfall gerne zur Verfügung, um Auskünfte über die Angemessenheit einer durch Anonymverfügung oder Strafverfügung (bzw Straferkenntnis) ausgesprochenen Strafe zu geben und Empfehlungen über das weitere Verhalten im allenfalls eingeleiteten Verwaltungsstraf- oder Führerscheinentziehungsverfahren zu geben.

Die Adressen finden sich im Anhang XIV.

Delikt	Übertretung	OM	AV (ca.)	Anm
Alkohol beeinträchtigt, auch unter 0,4 mg	§ 5, 99 Abs 1b	n	n	3
Alkohol konsumiert, Kfz, ab 0,25 mg	§ 26 FSG	n	n	3, 3a
Alkohol konsumiert 0,4 bis unter 0,6 mg	§ 5, 99 Abs 1b	n	n	3
Alkohol konsumiert 0,6 bis unter 0,8 mg	§ 5, 99 Abs 1a	n	n	3
Alkohol konsumiert ab 0,8 mg	§ 5, 99 Abs 1	n	n	3
Alkotest verweigert	§ 5, 99 Abs 1	n	n	3
Drogen beeinträchtigt	§ 5, 99 Abs 1b	n	n	3
Drogentest verweigert	§ 5, 99 Abs 1	n	n	3
Fahren gegen die Einbahn	§ 7 Abs 5	50	56 - 58 oder n	1
Durchfahren einer Nebenfahrbahn	§ 8 Abs 1	15	10 - 40	1
Überfahren von Sperrlinien oder Sperrflächen	§ 9 Abs 1	50	35 - 80	1
Behinderung Fußgänger, der sich dem Schutzweg erkennbar nähert	§ 9 Abs 2	50	30 - 70	1
Behinderung Fußgänger auf dem Schutzweg	§ 9 Abs 2 iVm § 99 Abs 2c Z. 3	n	60 - 72 oder n	1a
Gefährdung Fußgänger auf dem Schutzweg	§ 9 Abs 2 iVm § 99 Abs 2c Z. 1	n	n	1b
Behinderung Radfahrer, der sich der Radfahrerüberfahrt erkennbar nähert	§ 9 Abs 2	50	30 - 70 oder n	1
Behinderung Radfahrer auf der Radf. Überfahrt	§ 9 Abs 2 iVm § 99 Abs 2c Z. 3	n	58 - 72 oder n	1a
Gefährdung Radfahrer auf der Radf. Überfahrt	§ 9 Abs 2 iVm § 99 Abs 2c Z. 2	n	n	1b
Überfahren Haltelinie bei einer Stopptafel (ohne Vorrangverletzung)	§ 9 Abs 4	30	30 - 60 oder n	1
Nicht blinken vor dem Fahrtrichtungswechsel	§ 11 Abs 3	35	36 - 42 oder n	1
Vorschriftswidrig rechts überholen	§ 15 Abs 2	40	40 - 80 oder n	1
Beschleunigung während überholt werden	§ 15 Abs 5	40	36 - 80 oder n	1

Anhang: XIII. Verkehrsstrafen-Überblick

Delikt	Übertretung	OM	AV (ca.)	Anm
Überholen bei ungenügender Sicht	§ 16 Abs 2 lit b	50	58 - 100 oder n	1
Zu geringer Sicherheitsabstand	§ 18 Abs 1	50	36 - 80	1
Sicherheitsabstand 0,2 bis 0,4 Sekunden	§ 18 Abs 1 iVm § 99 Abs 2c Z. 4	n	n	1b
Vorrangverletzung	§ 19 Abs 1-6 iVm Abs 7	70	58 - 80 oder n	1
Vorrangverletzung bei Stopptafel	§ 19 Abs 7 iVm § 99 Abs 2c Z. 5	n	n	1b
Unbegründetes behinderndes Langsamfahren	§ 20 Abs 1	20	30 - 40 oder n	1
Geschw. Übersch. bis 20 km/h im Ortsgebiet	§ 20 Abs 2	30	29 - 60	1
Geschw. Übersch. bis 30 km/h im Ortsgebiet	§ 20 Abs 2	50	~ 56 - 72 oder n	1
Geschw. Übersch. bis 40 km/h im Ortsgebiet	§ 20 Abs 2 iVm § 99 Abs 2d	70	~ 70 - 160 oder n	2a
Geschw. Übersch. über 40 km/h im Ortsgebiet	§ 20 Abs 2 iVm § 99 Abs 2e	n	ab 150 oder n	2b
Geschw. Übersch. bis 20 km/h, Freiland	§ 20 Abs 2	30	29 - 50	1
Geschw. Übersch. bis 20 km/h Autobahn (130 km/h-Limit)	§ 20 Abs 2	30	45	2c
Geschw. Übersch. bis 30 km/h, Freilandstraße	§ 20 Abs 2 od § 52 Z 10a	50	56 - 90	1
Geschw. Übersch. bis 30 km/h Autobahn (130 km/h-Limit)	§ 20 Abs 2	50	60	2c
Geschw. Übersch. bis 40 km/h, Freilandstraße	§ 20 Abs 2 od § 52 Z 10a	70	140 - 160 oder n	2a
Geschw. Übersch. bis 50 km/h, Freilandstraße	§ 20 Abs 2 od § 52 Z 10a	n	150 - 300 oder n	2a
Geschw. Übersch. über 50 km/h, Freilandstr.	§ 20 Abs 2 iVm § 99 Abs 2e	n	n	2b
Vorschriftswidriges Hupen	§ 22 Abs 2	15	14 - 20 oder n	1
Nichtbeachten eines Halte- und Parkverbotes	§ 24 Abs 3	36	21 - 72	1
Verstoß gegen gelbes (Dauer-) Ampellicht	§ 38 Abs 1	30	36 - 42 oder n	1
Verstoß gegen rotes Ampellicht	§ 38 Abs 5	70	58 - 70 oder n	2
Verstoß gegen rotes Ampellicht mit Vorrangverletzung	§ 38 Abs 5 iVm § 99 Abs 2c	n	n	1b
Verstoß gegen Vorschriftszeichen	§ 52	30 - 70	36 - 70	1
ges. widrig ausgestattetes Fahrzeug (nicht Kfz)	§ 60 Abs 1	15	n	1
Freihändig Rad fahren	§ 68 Abs 3 lit a	30	n	1
Kinder auf oder neben der Straße spielen lassen	§ 88 iVm 99 Abs 4 lit e	14	n	4

Strafen und Rechtsfolgen nach Verkehrsdelikten in Österreich

Delikt	Übertretung	OM	AV (ca.)	Anm
Straße verunreinigen oder vorschriftswidrig nicht säubern	§ 92 bzw 93, § 99 Abs 4	40	40 oder n	4
Überholen oder Parken vor Eisenbahnkreuzung oder Nicht anhalten bei Stop etc.	§ 96 ff EisbKrV	60	50 - 70	2
Vorschriftswidriges Kurzparken	§ 25, KPÜV, LParkGe	36	n	5
Verstoß gegen Gurtenpflicht	§ 106 iVm § 134 KFG	35	n	6
Verstoß gegen Sturzhelmpflicht	§ 106 iVm § 134 KFG	35	n	6
Verstoß gegen Handyverbot	§ 102 Abs 3 iVm § 134 KFG	50	n	7
Trotz guter Sicht Nebelschlussleuchte	§ 99 Abs 5 iVm § 134 KFG	Ortsgeb. 30 Freild. 50	36 - 60	8
Kein Licht bei schlechter Sicht	§ 99 Abs 1 iVm § 134 KFG	Ortsgeb. 30 Freild. 50	36 - 60	8

Anmerkung 1:

Prinzipiell ist die Ausstellung einer Organstrafverfügung bzw einer Anonymverfügung möglich. Rechtsanspruch darauf besteht aber nicht. Wird weder eine Organstrafverfügung noch eine Anonymverfügung ausgestellt bzw fristgerecht eingezahlt, wird die Behörde eine Strafverfügung erlassen. Der Strafrahmen reicht hier bis 726 Euro. Meist wird bei durchschnittlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie ohne „Vorstrafen“ in einer Höhe von ca 120 bis 300 % der Anonymverfügung verhängt. Dies ist freilich nur ein Richtwert. Bei sehr schwerer Schuld und zahlreichen Vorbestrafungen kann der Strafrahmen bis zum Maximum ausgeschöpft werden. Bei besonders geringem Verschulden kommen andererseits außerordentliche Strafminderung gem § 20 VStG oder die Einstellung oder Ermahnung gem § 45 VStG in Betracht.

War das Delikt geeignet besonders gefährliche Verhältnissen herbeizuführen oder wurde es mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegen andere Straßenbenützer begangen, (§ 99 Abs 2 lit c StVO), so ist von einem Strafrahmen zwischen 36 Euro (Mindeststrafe) und 2.180 Euro auszugehen. Überdies wird mangelnde Verkehrszuverlässigkeit anzunehmen sein, was gem § 7 FSG (s NWV-ÖAMTC-Fachbuch „Verkehrsrecht, Band III“) zu einer Entziehung der Lenkberechtigung (mindestens 3 Monate) führt.

Anmerkung 1a:

Für diese Delikte besteht gem § 99 Abs 2c ein Strafrahmen im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren von € 72,-- bis € 2.180,--. Organmandate und Anonymverfügungen sind unwahrscheinlich.

Anmerkung 1b:

Nach diesen Übertretungen wird – neben der Verhängung einer Verwaltungsstrafe zwischen € 72,- und € 2.180,- (gem § 99 Abs 2c) – eine Eintragung ins Führerscheinregister vorgenommen. Details zum „Vormerkssystem“ im NWV-ÖAMTC-Fachbuch, Verkehrsrecht Band III, Führerscheinrecht“. Organmandat und Anonymverfügung kommen nicht in Betracht.

Anmerkung 2:

Diese Delikte nur in Ausnahmefällen durch Anhaltung und Organstrafverfügung bestraft. Anonymverfügungen sind zwar manchmal vorgesehen, obwohl eigentlich die Ausforschung des konkreten Täters aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich wäre.

Neben einer Verwaltungsstrafe im ordentlichen Verfahren (hier wird meist durch Straferkenntnis vorgegangen) bestehen gem § 7 Abs 3 Z 3 FSG (s NWV-ÖAMTC-Fachbuch, „Verkehrsrecht-Band III“) Sonderbestimmungen betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung.

Anmerkung 2a:

Ergänzend zu Anm 2 ist in diesen Fällen eine gesetzliche Mindeststrafe von € 70,- vorgesehen (§ 99 Abs 2d). Die Höhe des Organmandates ist mit diesem Wert begrenzt.

Anmerkung 2b:

In diesen Fällen ist eine Verwaltungsstrafe von € 150 bis € 2.180,- vorgeschrieben (§ 99 Abs 2e). Daneben bestehen gem § 7 Abs 3 Z 3 FSG (s NWV-ÖAMTC-Fachbuch, „Verkehrsrecht-Band III“) Sonderbestimmungen betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung: Bei den hier genannten Delikten wird bei der ersten Übertretung eine Entziehung von zwei Wochen, bei der ersten Wiederholung von sechs Wochen und bei weiteren gleichartigen Übertretungen von mindestens drei Monaten ausgesprochen.

Anmerkung 2c:

Für Geschwindigkeitsüberschreitungen (derzeit nur des gesetzlichen Limits von 130 km/h) auf Autobahnen wurden mit der 12. FSG Novelle (Änderung des § 100 Abs 5b und 5c) bundesweit einheitliche Strafsätze festgesetzt: Organmandat zwischen € 20 und € 50,-, Anonymverfügung zwischen € 30,- und € 60,-, je nach Ausmaß der Übertretung. Im ordentlichen Verfahren besteht ein Strafraum bis € 726, bei besonders gefährlichen Verhältnissen oder besonderer Rücksichtslosigkeit bis zu € 2.180,- (§ 99 Abs 2 lit c StVO).

Anmerkung 3:

Alkohol- und Drogendelikte werden ausnahmslos nicht mit Organstrafverfügung oder Anonymverfügung bestraft. Hier erfolgt grundsätzlich die

Einleitung eines ordentlichen Verwaltungsstrafverfahrens. Unbeschadet dessen sind sowohl Sanktionen wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit als auch gegebenenfalls Maßnahmen wegen fehlender gesundheitlicher Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges zu erwarten.

Zu den differenzierten Folgen von Alkohol- und Drogendelikten wird auf § 99 Abs 1 ff StVO (Verwaltungsstrafrecht, in diesem Band) sowie auf die im NWV-ÖAMTC-Fachbuch „Verkehrsrecht, Band III“ abgedruckte Tabelle betreffend Alkohol-Sanktionen (auch für Fahranfänger, Lkw-Lenker etc) hingewiesen.

Anmerkung 3a:

Hier kommt es nicht zu einer sofortigen Entziehung sondern zu einer Vormerkung im Führerscheinregister.

Zu den differenzierten Folgen von Alkohol- und Drogendelikten wird auf § 99 Abs 1 ff StVO (Verwaltungsstrafrecht, in diesem Band) sowie auf die im NWV-ÖAMTC-Fachbuch „Verkehrsrecht, Band III“ abgedruckte Tabelle betreffend Alkohol-Sanktionen (auch für Fahranfänger, Lkw-Lenker etc) hingewiesen.

Anmerkung 4:

Diese Delikte werden ohne die Benützung eines Kraftfahrzeuges begangen und werden dementsprechend milder bestraft. Andererseits entfällt die Anonymverfügung. Strafraumen reicht hier nur bis 72 Euro (s § 99 Abs 4 StVO).

Anmerkung 5:

Zu den Folgen von Kurzparkzonen-Vergehen beachte auch die Anhänge IV, IV A und IV B.

Anmerkung 6:

Zu den Rechtsfolgen dieser Übertretungen ist anzuführen, dass die Anonymverfügung entfällt, weil nicht der Lenker sondern jede beförderte Person, die den Verstoß begeht, zu bestrafen ist; Höchststrafe: € 72,--.

Anmerkung 7:

Wird die Zahlung des Organmandates verweigert, ist im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren eine Strafe bis zu € 72,-- zu verhängen.

Anmerkung 8:

Für diese Delikte nach dem KFG (s NWV-ÖAMTC-Fachbuch, „Verkehrsrecht-Band II“) gibt es keine abgestuften Strafraumen. Die (theoretische) Höchststrafe beträgt im ordentlichen Verfahren € 5.000,--.